

# ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AGLB) METAL TRADE COMAX, a.s. für den Betrieb Střechy Comax (nachfolgend als „Verkäufer“) gültig vom 1.1.2021 bis zum Widerruf

Der Verkäufer ist Hersteller von Blechprodukten für Dachdeckungen, gefalzten Produkte und Blechen und Bänder mit Oberflächenbehandlung. Nachfolgend aufgeführte Allgemeine Geschäftsbedingungen sind verbindlich und stellen einen untrennbaren Bestandteil eines jeden zwischen dem Verkäufer und der anderen Vertragspartei abgeschlossenen Einzelkaufvertrages dar.

Als Bestandteil der AGLB gelten weiter der Garantieschein, Montageanleitungen zur Installation der einzelnen Dachbeläge Střechy Comax und Lagerungsbedingungen für die Lagerung des lackierten Materials und der Dachbeläge aus Blech. Alle Dokumente sind an den Internetseiten des Verkäufers [www.strechycomax.cz](http://www.strechycomax.cz) im Ordner Dokumente frei verfügbar.

## A Abschluss des Kaufvertrages

- A.1. Der Käufer wird dem Verkäufer eine schriftliche Nachfrage senden, die kein verbindlicher Auftrag ist und in der er insbesondere die geforderten Waren in Übereinstimmung mit dem Angebot des Verkäufers genau spezifiziert und den geforderten Liefertermin angeben wird. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet die Richtigkeit der vom Käufer gelieferten Daten zu überprüfen. Für die Vermessung des geforderten Produkts bzw. die Übereinstimmung des Ist- Zustandes mit dem Projekt ist der Käufer verantwortlich.
- A.2. Der Käufer schickt dem Verkäufer anhand des Vorschlags des Verkäufers gemäß Punkt A.1 eine Warenbestellung. Die Warenbestellung hat insbesondere Folgendes zu enthalten:
  - a) Spezifikation der bestellten Waren (Menge und technische Daten)
  - b) Preis
  - c) Liefertermin der bestellten Waren
  - d) Bestimmungsort
  - e) die im Bestimmungsland geltende UID- Nummer des Käufers (FN, MwSt.)Die Bestellungen können auch eine mündliche Form aufweisen.
- A.3. Der Verkäufer schickt dem Käufer anhand der erhaltenen Bestellung (schriftlich oder mündlich) unverzüglich entweder (i) den Kaufvertrag, der nach der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien verbindlich ist und ohne eine schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht widerrufen oder anderweitig einseitig aufgelöst werden kann, oder (ii) innerhalb von 3 Werktagen seit der Zustellung der Bestellung an den Verkäufer eine schriftliche Bestätigung der Bestellung; durch die Zustellung der bestätigten Bestellung an den Käufer ist der Kaufvertrag abgeschlossen. Den Kaufvertrag muss für beide Parteien von einer dazu berechtigten Person unterzeichnet werden.
- A.4. Der Käufer ist unter Berücksichtigung seiner Anforderungen auf die Spezifikation der technischen Parametern der zu bestellenden Waren verpflichtet einzelne Posten im Kaufvertrag bzw. die in den Angeboten des Verkäufers aufgeführten Posten, insbesondere die Stückzahl, Längen, Lackierseiten, Farbtöne einschließlich des Schutzlacks, die Einzelpreise und den voraussichtlichen Liefertermin, ordentlich zu kontrollieren. Mit der Bestätigung des Vertrages bestätigt er, dass alles in Ordnung ist und trägt somit für eventuelle Unstimmigkeiten die volle Verantwortung und eventuelle Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers.
- A.5. Nach dem Abschluss des Kaufvertrages wird der Auftrag dem Fertigungsplan zugefügt und in diesem Fall kann der Fertigungsauftrag ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Verkäufer weder geändert noch storniert werden und der Käufer ist verpflichtet die Bestellung ordentlich entgegen zu nehmen und sie zu bezahlen. Der Verkäufer nimmt das Material lediglich aufgrund eines Fehlers bei der Lieferung oder bei der Fertigung zurück. Bei Lagerposten kann die Ware individuell zurück genommen werden; jedoch lediglich gegen Entrichtung einer Stornierungsgebühr, die 50% der Verkaufssumme betragen kann.
- A.6. Für abgeschlossenen Kaufvertrag wird Folgendes gehalten:
  - a) Warenlieferung anhand des Kaufvertrages, unterzeichnet durch den Verkäufer und den Käufer
  - b) Warenlieferung anhand des vom Verkäufer bestätigten Bestellung des Käufers
  - c) vom Käufer akzeptierte Warenlieferung
- A.7. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet an Waren an den Käufer zu liefern, wenn seitens des Käufers entweder keine Eröffnung einer unwiderruflichen Bankgarantie oder eines unwiderruflichen Dokumentenakkreditivs oder Ausstellung und Übergabe einer eigenen Wechsel (ohne Protest), avaliert durch eine (vom Verkäufer genehmigte) natürliche Person sichergestellt wird, oder wenn der Käufer auf das Konto des Verkäufers keine Anzahlung tätigen wird, die zur Absicherung der Entrichtung des Kaufpreises vor der Warenlieferung selbst dient, sofern nicht anders vereinbart wird.
- A.8. Sollten seitens der Vertragsparteien beim Vertragsabschluss internationale Auslegungsregeln verwendet werden, werden sich diese nach den von der Internationalen Handelskammer in Paris – INCOTERMS herausgegebenen internationalen Regeln für die Auslegung der Lieferbedingungen richten.
- A.9. Die Warenannahme seitens des Käufers bedeutet Akzeptieren sämtlicher zum Tag des Vertragsabschlusses oder der Warenannahme geltenden Geschäftsbedingungen des Verkäufers.
- A.10. Der Kaufvertrag ersetzt und löscht sämtliche vorherige Abmachungen und schriftliche Vereinbarungen.
- A.11. Sämtliche Lieferungen erfolgen anhand dieser AGLB, die einen untrennbaren Bestandteil des zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Kaufvertrages bzw. des Rahmenvertrages darstellen.

## B. Preis und Zahlungsbedingungen, Erfüllungstermin

- B.1. Der im Kaufvertrag aufgeführte Gesamtpreis wird anhand der Lieferbedingung CPT gemäß INCOTERMS festgelegt, sofern nicht anders aufgeführt wird.
  - B.2. Zu Zwecken einer Bestätigung der Übergabe und Übernahme der Waren vom Verkäufer an den Käufer wird ein Lieferschein oder ein anderes, ähnliches Dokument erstellt, in dem der Käufer, ggf. der Spediteur, die Übernahme der Waren vom Verkäufer bestätigt.
  - B.3. Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen seit dem Tag der Ausstellung des Steuerbelegs (der Rechnung) fällig, der dem Tag der Übergabe der Waren zur Verfügung an den Käufer oder zum Transport entsprechen wird, sofern im Einzelkaufvertrag nicht anders aufgeführt wird. Bei Zweifeln bezüglich des Lieferdatums gilt als vereinbart, dass die Rechnung am dritten Tag nach ihrer Absendung zugestellt wurde. Die Begleichung hat auf das Bankkonto des Verkäufers oder in die Kasse des Verkäufers in seinem Firmensitz zu Geschäftszeiten zu erfolgen. In der Kasse können lediglich Beträge bis zu der durch das Gesetz über Einschränkung der Barzahlungen Nr. 254/2004 Slg. entrichtet werden.
  - B.4. Die Rechnung hat sämtliche durch einschlägige Rechtsvorschriften festgelegten Förmlichkeiten zu erfüllen. Der Käufer ist berechtigt unrichtige oder unvollständige Angaben in der Rechnung durch Rücksendung der Rechnung spätestens innerhalb von 5 Tagen seit dem Empfang unter Angabe von Gründen der Rücksendung zu beanstanden.
  - B.5. Die Vertragsparteien können auch andere Zahlungsbedingungen vereinbaren, z.B. Anzahlungen. Ein Verzug mit der Begleichung der Anzahlung wird für wesentliche Vertragsverletzung gehalten. Sollten
- Ratenzahlungen des Kaufpreises vereinbart werden, wird mit dem Verzug einer der Ratenzahlungen der gesamte Kaufpreis fällig.
- B.6. Bei einem Verzug des Käufers mit der Begleichung des fälligen Kaufpreises, ggf. der fälligen Anzahlung an den Kaufpreis, ist der Verkäufer nicht verpflichtet den vereinbarten Kaufvertrag zu erfüllen, und zwar insbesondere an den Käufer Waren zu liefern und der Verkäufer ist weiter berechtigt dem Käufer gegenüber das Recht auf Schadensersatz geltend zu machen, und zwar bis zur Höhe sämtlicher Kosten, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Lieferung und Vermittlung der Herstellung vereinbarter Waren entstanden sind und weiter sämtlicher zusammenhängender Kosten, sowie auch den entgangenen Gewinn. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch dem Käufer Waren für bereits geleistete Zahlungsbeträge zu liefern. Bei einem Stornieren des Auftrags seitens des Käufers ist der Verkäufer berechtigt dem Käufer eine Vertragsstrafe in der Höhe von 15% des Preises von Waren, die hergestellt werden sollten und 35% des Preises der bereits hergestellten (auch halbgefertigten) Waren, die vom Vertragsrücktritt betroffen sind, in Rechnung zu stellen.
  - B.7. Der Erfüllungstermin kann seitens des Verkäufers ohne jegliche Ansprüche des Käufers angemessen verlängert werden, wenn der Käufer bei den durch den Verkäufer ausgestellten, aus den Kaufverträgen resultierenden Anzahlungs- oder Lieferrechnungen, in Verzug mit der Begleichung geraten ist, ungeachtet der Tatsache, ob es zu einem temporären Verzug kommt, oder ob die Rechnungen überhaupt nicht beglichen wurden.
  - B.8. Die Anzahlung des Käufers kann seitens des Verkäufers einseitig zur Deckung fälliger Forderungen des Verkäufers beim Käufer verwendet werden.
  - B.9. Für den Tag der Begleichung wird der Tag gehalten, an dem der Betrag in vollständiger Höhe dem in den einzelnen Rechnungen aufgeführten Konto des Verkäufers gutgeschrieben wurde, oder Empfang der fälligen Beträge in vollständiger Höhe in Bargeld.
  - B.10. Im vereinbarten Kaufpreis sind Verpackung, Mehrwegverpackungen, Mittel der Warensicherung während des Transports und die Transportkosten nicht inbegriffen, sofern nicht anders vereinbart wird.
  - B.11. Die mit der Begleichung des Kaufpreises verbundenen Aufwendungen der Bank gehen zu Lasten des Käufers. Kosten des Zahlungsverkehrs, einschließlich des internationalen, werden von jeder der Vertragsparteien von eigenen Mitteln gedeckt, sofern schriftlich nicht anders vereinbart wurde.
  - B.12. Der Käufer ist nicht berechtigt Anrechnungen ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers zu realisieren. Bei der Realisierung einer Anrechnung ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers hat der Verkäufer recht auch Entrichtung einer Vertragsstrafe in der Höhe von CZK 250.000,-. Die Ansprüche des Verkäufers auf Schadensersatz werden von der Entrichtung der Strafe nicht berührt.
  - B.13. Eine Einbehaltung der Zahlungen oder Minderung des Kaufpreises seitens des Käufers bei Beanstandungen ist nicht erlaubt.
  - B.14. Beim Erhalt einer Zahlung vom Käufer ohne Angabe des Verwendungszwecks entscheidet der Verkäufer über die Verwendung der Zahlung.
  - B.15. Für die Abrechnung sind die vom Verkäufer angegebene Menge, Maße oder Gewichte entscheidend.
  - B.16. Bei einem Verzug des Käufers mit der Begleichung des Kaufpreises ist der Verkäufer berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von 0,03% des Schuldbetrages für jeden begonnenen Verzugstag in Rechnung zu stellen. In diesem Fall ist der Verkäufer weiter berechtigt dem Käufer Schadensersatz wegen anfallender Kursverluste in Rechnung zu stellen.
  - B.17. Ungeachtet der vereinbarten Fälligkeitstermine werden sämtliche Rechnungen sofort fällig, wenn die vorherige Lieferung oder ein Teil der Lieferung oder auch andere Verbindlichkeiten des Käufers dem Verkäufer gegenüber nicht im vereinbarten Termin beglichen worden sind, oder wenn der Verkäufer von Umständen erfahren hatte, die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern könnten. In einem solchen Fall ist der Verkäufer berechtigt eine Vorauszahlung sowohl für vorhandene, als auch für künftige Lieferungen zu fordern oder vom Vertrag zurück zu treten mit der Möglichkeit vom Käufer einen Schadensersatz wegen Vereitelung dieses Vertrages zu fordern.
- Der Verkäufer ist ebenso berechtigt dem Käufer Handhabung des Materials, das vom Eigentumsvorbehalt betroffen ist, zu untersagen und der Käufer bevollmächtigt ihn durch das Akzeptieren dieser AGLB zum Betreten seiner Räumlichkeiten zwecks Wegnahme der Waren. Die Waren werden auf Kosten und Risiko des Käufers weggenommen, wobei der Verkäufer berechtigt ist dem Käufer die damit verbundenen Verwaltungskosten in der Höhe von 10% des Wertes abgenommener Waren laut Rechnungen des Verkäufers in Rechnung zu stellen. Der Schadensersatzanspruch wird hiermit nicht berührt.
- B.18. In dem Fall, dass sich der Käufer verpflichtet den Warentransport mit eigenen Mitteln abzusichern, hat er dies innerhalb von 5 Tagen seit dem Erhalt der Mitteilung vom Verkäufer zu tun. Sollte die Ware seitens des Verkäufers nicht innerhalb von 5 Tagen abgefertigt werden, hat der Verkäufer Recht auf:
    - a) Absendung der Waren auf Kosten und Risiko des Käufers,
    - b) Lagerung der Waren auf Kosten und Risiko des Käufers im Lager des Verkäufers, oder einem Lager einer beliebigen anderen Person. Bei einer Einlagerung der Waren ist der Verkäufer berechtigt dem Käufer Lagerungskosten in der Höhe von 3,- CZK/m<sup>2</sup> des gelagerten Materials täglich in Rechnung zu stellen.
  - B.19. Eventuelle vom Verkäufer akzeptierte nachträgliche Anforderungen des Käufers auf eine Änderung der Waren verlängern angemessen die vereinbarte Lieferfrist. Der Verkäufer hat Recht auf Begleichung der mit der Änderung zusammenhängender Kosten.

Eintrag in dem durch das Stadtgericht in Prag geführten HR, Abteil B, Einlage 11701

[www.mtcomax.cz](http://www.mtcomax.cz)



- B.20. Bei einer verspäteten Lieferung oder bei einer Nichtanlieferung der Waren ist der Verkäufer für den Schaden nicht verantwortlich, sofern es zum Verzug oder zur Nichtlieferung aufgrund der Verantwortung ausschließenden Umstände gekommen ist.
- B.21. Der Verkäufer ist in keinem Fall für relativierbare Schäden verantwortlich, wie z.B. für den Verlust des möglichen künftigen Gewinns, Auftragsverlust, Geschäftsverlust, Verlust künftiger Geschäfte, Produktionsverlust, Verlust der Zusammenarbeit, Imageverlust oder –Schädigung, Einkommensverlust, Gewinnverlust, Kapitalkosten, die mit einer Unterbrechung der Produktion oder des Betriebes verbundene Kosten, oder Ähnliches.
- B.22. Der Verkäufer ist für die Auswahl der Waren durch den Käufer für seine Endnutzung nicht verantwortlich; in diesem Zusammenhang ist er dem Käufer gegenüber für den infolge einer ungeeigneten Verwendung der Waren entstandenen Schaden nicht verantwortlich.
- B.23. Eine Nichtübernahme der Waren durch den Käufer hat keinerlei Einfluss auf die Verpflichtung des Käufers zur Erfüllung seiner finanziellen Pflichten. Der Käufer ist verpflichtet die nach dem Kaufvertrag hergestellten Waren innerhalb von 30 Tagen seit dem vereinbarten Liefertag abzunehmen. Nach dem Ablauf dieser Frist kann die Ware lediglich anhand einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien gelagert werden, und zwar gegen Lagerungsgebühr. Sollten die Vertragsparteien keine Lagerung vereinbaren, kann der Verkäufer nach der Bestimmung über Selbsthilfeveräußerung vorgehen.

## C. Lieferung, Eigentumsrechtübergang und –Vorbehalt, Risiko des Warenschadens

- C.1. Das Eigentumsrecht zu den Waren geht an den Käufer erst durch die vollständige Begleichung des Kaufpreises über.
- C.2. Bei einer Nichtbegleichung des Kaufpreises im Termin ist der Verkäufer berechtigt dem Käufer jegliche Handhabung der unbezahlten Waren oder ihres Teils, und zwar insbesondere ihre Verarbeitung, Entwendung, Belastung mit Rechten Dritter mit sofortiger Wirkung zu untersagen, und zwar bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises, einschließlich des Zubehörs und der wegen der verspäteten Begleichung des Kaufpreises durch den Käufer entstandenen Mehrkosten.
- C.3. Der Käufer ist dem Verkäufer gegenüber für jegliche Beschädigung der Waren im Sinne § 2120 des Bürgerlichen Gesetzbuches verantwortlich.
- C.4. In dem Fall, dass unbezahlte Waren an einen Dritten übergeben worden sind, ist der Käufer verpflichtet den Verkaufserlös dem Verkäufer zu aushändigen, und zwar bis zur Höhe des unbezahlten Kaufpreises samt Zubehör und der wegen der verspäteten Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer entstandenen Mehrkosten.
- C.5. In dem Fall, dass unbezahlte Waren bearbeitet, jedoch nicht verkauft wurden, ist der Käufer berechtigt mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers bearbeitete Waren zu verkaufen und den Verkaufserlös dem Verkäufer zu aushändigen, und zwar bis zur Höhe des unbezahlten Kaufpreises samt Zubehör und der wegen der verspäteten Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer entstandenen Mehrkosten.
- C.6. Bis zur Aushändigung des Erlöses aus dem Verkauf unbezahlter Waren ist der Käufer verpflichtet dem Verkäufer im Sinne der Bestimmungen § 1879 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Forderung bei seinem Abnehmer oder ihren Teil abzutreten, und zwar bis zur Höhe des unbezahlten Kaufpreises samt Zubehör und der wegen der verspäteten Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer entstandenen Mehrkosten.
- C.7. Der Käufer ist verpflichtet unbezahlte Waren dem Verkäufer auf seinen Antrag jederzeit zu aushändigen.
- C.8. Das Risiko des Warenschadens geht an den Käufer in Übereinstimmung mit den im Kaufvertrag gemäß INCOTERMS vereinbarten Bedingungen über.
- C.9. Die Waren werden durch Erfüllung der gemäß INCOTERMS vereinbarten Lieferbedingung für geliefert gehalten.
- C.10. Der Käufer ist verpflichtet spätestens innerhalb von 2 Stunden nach der Ankunft des LKW zum Bau das Material abzuladen; sofern der LKW länger warten sollte, hat der Verkäufer Anspruch auf die Erstattung der ihm aufgrund der Verletzung dieser Pflicht des Käufers entstandenen Mehrkosten.
- C.11. Der Käufer verpflichtet sich die Richtigkeit der gelieferten Waren bei der Übernahme der Waren, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen seit der Ausstellung des Steuerbelegs zu überprüfen. Nach dem Ablauf dieser Frist erlischt dem Käufer der Anspruch auf eine Beanstandung der in den gelieferten Dokumenten aufgeführten Angaben.
- C.12. Der Verkäufer hat Recht auf eine Ablehnung der Warenlieferung zu Orten, die schwer zugänglich sind und eine Beschädigung der gelieferten Waren, des Fahrzeuges, fremden Eigentums oder sogar der Gesundheit einiger Beteiligten drohen würde. Bezüglich der Risikoeigenschaften des Ortes entscheidet der Verkäufer, eventuell das bestellte Transportunternehmen. Sollte es zu keiner Einigung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer bezüglich eines neuen Ortes für die Abladung kommen, wird die Ware nicht angeliefert und der Käufer ist verpflichtet die Ware innerhalb von 30 Tagen seit dem Datum der Fertigung auf eigene Kosten abzunehmen.

### D.I. Warenmängel und Beanstandungen im Allgemeinen

- D.I.1. Der Verkäufer stellt Waren nach vereinbarten internationalen, nationalen oder anderen technischen Bedingungen für Maß-, mechanische, physikalische, Oberflächen- oder andere vereinbarte Charakteristiken her. Diese technische Bedingungen, ggf. nachträgliche Anforderungen des Käufers, sind klar im Kaufvertrag anzugeben.
- D.I.2. Der Käufer ist verpflichtet die Waren mit gebührender Sorgfalt so früh wie möglich nach dem Übergang des Warenschadens, spätestens vor ihren Form-, mechanischen oder Maßbearbeitung, zu überprüfen. Bei Abnahme der Waren ist der Käufer verpflichtet, die Richtigkeit von Menge und Qualität zu überprüfen. Verfahren gemäß Punkt D.I.5
- D.I.3. Beanstandungen offensichtlicher Mängel (wie z.B. Beschädigung der Rolle oder des Stapels aufgrund nachlässiger Handhabung, Auffaltung, Unebenheiten, optische Wellen, Riefen, Kerben, Druckstellen, Maßen außerhalb der Toleranz, eingewalzte Verunreinigung, oder bei gießereitechnischen Legierungen und Vorlegierungen z.B. Einschlüsse, Aufträge, Bruchstellen, örtliche Korrosion) und Schrottkugeln, eingewalzte Verunreinigung und sonstige mit bloßem Auge sichtbare oder mit Mess- und Wiegevorrichtungen feststellbare Mängel werden nicht anerkannt, sofern diese nach dem Ablauf von 30 Tagen seit der Warenlieferung an den im Kaufvertrag aufgeführten Lieferort beanstandet werden. Beanstandungen sonstiger Mängel sind spätestens innerhalb von 6 Monaten seit der Lieferung an den im Kaufvertrag aufgeführten Ort geltend zu machen.
- D.I.4. Die Beanstandung kann nicht in dem Fall geltend gemacht werden, dass der Warenmangel bei einer Menge von weniger als 3% der gelieferten Gesamtmenge eines Produkttyps vorkommt.
- D.I.5. Der Käufer ist verpflichtet dem Verkäufer die Beanstandung in schriftlicher Form unverzüglich nach der Feststellung des Mangels zukommen zu lassen. Die Beanstandung ist schriftlich (am besten elektronisch) zu erfolgen und muss folgende Förmlichkeiten enthalten:
1. Identifikation des Produktes:
    - Produktbezeichnung, Maße
    - Nummer der Materialcharge
    - geliefertes Gewicht

- Nummer des Kaufvertrages
  - Nummer und Ausstellungstag des Lieferscheines bzw. der Rechnung oder eine Kopie der Rechnung
  - Bilddokumentation des Originalschildes der Verpackung oder des Produktes
2. Beschreibung des Mangels samt Bilddokumentation (Detail des Mangels, Gesamtansicht – Lage des Mangels im Bezug auf das Produkt, wo befindet sich der Mangel, Umfang des Mangels in gelieferter Menge)
  3. Beiliegendes Musterteil mit beanstandetem Mangel – sofern möglich
  4. Vorschlag der Regelung der Beanstandung – Schätzung der Schadenshöhe
  5. Anforderung auf die Ersatzleistung
  6. Termin für persönlichen Besuch zwecks Besichtigung des beanstandeten Produkts, sofern dies erforderlich ist oder gefordert wird

Sollten die Waren im Laufe des seitens des Verkäufers sichergestellten Transports beschädigt werden, hat der Käufer nach folgenden Regeln vorzugehen:

1. Erstellung der Bilddokumentation des beschädigten Materials vor der Handhabung am Fahrzeug/Auflieger (Detail der Beschädigung eines jeden Produkts und Gesamtansicht auch mit dem Fahrzeug/Auflieger samt Photo des Kennzeichens.
2. Information an die Logistikabteilung.
3. Die weitere Vorgehensweise wird nach Absprache mit der Logistikabteilung bestimmt.
4. Vorlage folgender Dokumente:
  - Schadensprotokoll mit vorübergehender Schätzung seiner Höhe
  - Güterschein (CIM, CMR, B/L), in dem folgende Anmerkung vermerkt wird: Das Material wurde beim Transport am ..... Beschädigt. Dieses Protokoll wird vom Fahrer durch Unterschrift bestätigt
  - Das vom Spediteur bestätigte kommerzielle Protokoll

D.I.6. Beanstandete Waren sind im ursprünglichen, unveränderten Zustand, getrennt von anderen Waren einzulagern und sind gegen Entwertung zu schützen. Bis zum Zeitpunkt der Lösung der Beanstandung durch den Verkäufer dürfen sie nicht verwendet, verkauft, bearbeitet, geändert oder anderweitig behandelt werden. Sollte es in der Zeit nach der Mitteilung der Beanstandung eines Warenmangels an den Verkäufer zur Übertragung der beanstandeten Waren oder ihres Teils an einen Dritten kommen, erlöschen die Ansprüche des Käufers aus der Verantwortung für die Mängel automatisch.

D.I.7. Der Käufer ist verpflichtet dem Verkäufer eine Besichtigung der mangelhaften Waren zu Zwecken der Erledigung der Beanstandung zu ermöglichen.

D.I.8. Die Beanstandung wird nicht anerkannt, wenn mangelhafte Waren nicht ordentlich gelagert und infolge der falschen Lagerung beschädigt werden.

D.I.9. Der Käufer ist bezüglich fehlerhafter Waren verpflichtet sämtliche zur Abwendung oder Milderung des Schadens erforderliche Maßnahmen zu treffen.

D.I.10. Die Verantwortung des Verkäufers für Schäden, auf die sich die Gütegarantie bezieht, entsteht nicht, sofern diese Mängel nach dem Übergang des Risikoschadens durch äußere Ereignisse entstanden sind und nicht vom Verkäufer verursacht wurden.

D.I.11. Im Rahmen der Beanstandung der Warenmängel ist der Käufer berechtigt:

- a) Beseitigung der Mängel durch Lieferung von Ersatzwaren für mangelhafte Waren oder Lieferung fehlender Waren zu fordern
- b) Beseitigung der Mängel durch Reparatur der Waren zu fordern, sofern die Mängel repariert werden können
- c) einen angemessenen Nachlass vom Kaufpreis zu fordern

D.I.12. Die Wahl zwischen den in obiger Bestimmung aufgeführten Ansprüchen steht dem Käufer nur dann zu, wenn er dem Verkäufer diese in einer rechtzeitig gesandten Beanstandung der Mängel mitgeteilt hat. Der Käufer kann den geltend gemachten Anspruch nicht ohne Zustimmung des Verkäufers ändern. Sollte sich zeigen, dass die Warenmängel nicht repariert werden können, oder dass mit ihrer Reparatur unangemessene Kosten verbunden wären, kann der Käufer Lieferung von Ersatzwaren fordern, sofern er diese beim Verkäufer unverzüglich danach beantragt hatte, als ihm seitens des Verkäufers diese Tatsache mitgeteilt wurde. Sollte der Verkäufer die Warenmängel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigen, oder vor ihrem Ablauf mitteilen, dass er die Mängel nicht beseitigen wird, kann der Käufer einen Austausch der mangelhaften Waren gegen mängelfreie oder einen Nachlass vom Kaufpreis fordern. Der Verkäufer ist für den durch eine Verletzung seiner Pflicht entstandenen nachweisbaren Schaden lediglich bis zur Höhe verantwortlich, die dem Anschaffungspreis des beanstandeten Materials gleich ist.

### D.II. Warenmängel und Beanstandung lackierter Bänder und Bleche

D.II.1. Auf der Oberfläche der Bänder, Bleche, Dachbeläge und Außenbeläge, Biegeprodukte wird das Vorkommen der aus dem Grundwerkstoff stammenden kopierten Mängel, wie z.B. kleine Einschlüsse, Blasen, Poren, Wunden, Vertiefungen und sonstige Oberflächenmängel, so wie diese für das Metallgrundwerkstoff in den einschlägigen zusammenhängenden Normen definiert sind, zugelassen.

D.II.2. Die Oberfläche von Bändern und Blechen darf weiter Spuren der Auftragswalzen in Form feiner Rillen in der Auftragsrichtung aufweisen. Diese dürfen sich jedoch nicht auf die vollkommene Deckungsfähigkeit der Oberschicht nachteilig auswirken. Für einen Oberflächenfehler darf keinesfalls eine kurze, parallele Spur am Rollenrand nach dem Erichsen- Rad, das zur Überprüfung der Stärke der nassen Auftragschicht der Lackiermasse verwendet wird, gehalten werden.

D.II.3. Bei den Bändern und Rollen sind außerdem Unterbrechungen des fortlaufenden Auftrags aufgrund eines kurzzeitigen Abziehens der Auftragsvorrichtung bei der Kontrolle der Temperaturmessung oder infolge des Vorkommens beschädigter Stellen des Grundwerkstoffs erlaubt. Die Gesamtlänge des Bandes mit einer Unterbrechung des Auftrags darf im Schnitt 5 m bei der Rolle mit einem Gewicht von 1.500 kg bei Al- Werkstoff bzw. 3.000 kg bei Fe- Werkstoffen nicht übersteigen.

D.II.4. Bei der Beschichtung der Bänder kann die Auftragsanzahl der lackierten Fläche auf der Rückseite nicht garantiert werden, sofern es sich um das regelmäßig bei

Eintrag in dem durch das Stadtgericht in Prag geführten HR, Abteil B, Einlage 11701

[www.mtcomax.cz](http://www.mtcomax.cz)



einem Durchgang der Lackieranlage durchgeführtes Lackieren und Flächen, die wiederholt lackiert – repariert wurden, handelt.

- D.II.5 Es werden keine Warenmängel anerkannt, die durch ihre unsachgemäße Lagerung verursacht worden sind. Der Verkäufer legt folgende Empfehlungen für die Materiallagerung fest:  
Die auf einer Palette mit waagerechter und auch senkrechter Achse gelagerten Rollen dürfen nicht aufeinandergeschichtet werden. Die Lagerung ist in überdachten und gut belüfteten Lagerräumlichkeiten bei Bedingungen, die eine durch den Einfluss der Temperaturschwankungen verursachten Kondensation der Wasserdämpfe verhindern, erforderlich.  
Bei der Lagerung und beim Transport ist der Grundsatz einzuhalten, dass die Temperatur des Umfeldes keine 50 °C übersteigt. Die Auftragsmassen sind thermoplastisch und durch den Einfluss der hohen Temperaturen könnte es zum Verkleben der einzelnen Bleche im Stapel bzw. der einzelnen Wicklungen in der Rolle kommen.  
Durch die Nichteinhaltung dieser Empfehlungen ist die Güte des Produktes gefährdet und die ursprünglich garantierten Eigenschaften verschlechtern sich.
- D.II.6 Schweißnähte in der Rolle sind erlaubt und werden seitens des Käufers nicht als Warenmängel beanstandet, sofern zwischen den Vertragsparteien nicht anders vereinbart wurde.
- D.II.7 Die Biegefestigkeit der Auftragsschicht für das Metallgrundwerkstoff mit der Dehnbarkeit A50 (A80) > 4% = 2T für PLASTISOL, PVDF a PUR PA, für sonstige 3T. Die Werte gelten für beide Seiten des mit der Auftragsmasse beschichteten Grundwerkstoffes.  
A50 für ein Muster mit der Breite von 12,5 mm Al  
A80 für ein Muster mit der Breite von 20 mm Fe a Zn
- D.II.8 Bei der Verwendung des lackierten Bandes empfehlen wir jeweils die Nutzung lediglich einer Fertigungscharge des lackierten Bandes für die gesamte Fläche (Wand, Decke, usw.) und auch für die anknüpfenden Flächen. Insbesondere bei metallischen und Perlmuttertönen NH empfehlen wir nachdrücklich, dass der Wert  $\Delta E_{ab}$  der einzelnen in die Produktion eingehenden Rollen aufsteigend oder absteigend angeordnet wird.  
In Abhängigkeit von der weiteren Produktion und insbesondere Komplettierung der Produkte selbst (Platten, Dachsteine, Wände, usw.) ist diese Vorgehensweise ebenso einzuhalten, z.B. durch schrittweise Montage in Abhängigkeit von der durch vorherige Fertigung bestimmte Reihenfolge.  
Die Farbtonabweichung wird anhand der Norm CSN EN 13523-3 – Gerätemessung oder CSN EN 13523-22 – visuelle Beurteilung beurteilt. Die Farbtonabweichung der Oberflächenschicht darf im Rahmen einer Produktionscharge  $\Delta E_{ab} \leq 1$ , zwischen den Produktionschargen mit derselben Farbe und mit dem derselben Farbton  $\Delta E_{ab} \leq 2$  betragen. Abweichung vom Referenzmaterial  $\Delta E_{ab}$  laut Anlage - Farbtonkatalog.
- D.II.9 Empfohlene Werkstofftemperatur beim Abnehmen der Schutzfolie: 10 – 30°C.
- D.II.10 Der Glanz der lackierten Oberfläche wird anhand der Norm CSN EN 13523-2 gemessen und ist durch Anforderungen des Abnehmers gegeben. Wenn nicht anders vereinbart wurde oder wenn der Glanz nicht durch den Typ der Auftragsmasse eingeschränkt ist, wird folgende Basisspanne für den Glanz gegeben: (gemessen - Glanzmesser 60°)
- |                       |                  |
|-----------------------|------------------|
| Matte Oberflächen     | 2-15 Glanzgrade  |
| Halbmatte Oberflächen | 23-40 Glanzgrade |
| Glänzende Oberflächen | 70-85 Glanzgrade |
- D.II.11 Eine ganze Reihe an Farbtönen von PES (Polyester) und sonstiger Basen (PUR, PVDF, ...) sind von den RAL- Farbskalen mit einer Farbtonkorrektur nach eigenen Standards in der Ausführung Glanz, Halbmatt und Matt abgeleitet. Sonstige Farbtöne gemäß NCS, RAL Design oder des gegebenen Etalons sind nach Vereinbarung erhältlich.
- D.II.12 Der Käufer akzeptiert das Risiko des Vorkommens von Wachs auf der Oberfläche des lackierten Bandes; dieser transparentere Erscheinungsmangel kann nicht beanstandet werden.

## E. Höhere Macht

Wenn sich die Warenlieferung direkt oder indirekt aus Gründen verzögert, die vom Verkäufer nicht beeinflusst werden, wie z.B. Krieg, Kriegsdrohung, Aufstand, Sabotage, Brand, Sturm, Flut, Explosion, Naturkatastrophen, Regierungsanordnungen oder Einschränkungen der Europäischen Union, Streik, vollständige oder teilweise Zerstörung des Betriebes oder der Fertigungsanlage des Verkäufers oder seiner Lieferanten, Lieferungen der Lieferanten, Änderung der Zollvorschriften, der Einfuhr- und Ausfuhrquoten, Export- oder Importverbot oder jegliche weitere Ursachen, die vom Verkäufer nicht beeinflusst werden können und die imstande sind ihn an der Leistung zu hindern, wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Wenn es aus obig angegebenen Gründen zu einer Verzögerung der Lieferung kommt, oder wenn es zur Erfüllung der Lieferung überhaupt nicht kommt, ist keine der Vertragsparteien verpflichtet der jeweils anderen Vertragspartei entstandenen Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns zu ersetzen.

## F. Vertragsrücktritt

- F.1. Jede der Vertragsparteien ist berechtigt vom Vertrag anhand einer schriftlichen Mitteilung jederzeit zurück zu treten, wenn:
- a) die jeweils andere Vertragspartei gegen die Vertragsbestimmungen wiederholt verstößt, oder
  - b) die jeweils andere Vertragspartei den Vertrag wesentlich verletzt hätte. Unter einer wesentlichen Verletzung des Vertrages seitens des Käufers versteht man eine Verletzung der Zahlungsbedingungen um mehr als 10 Kalendertage
  - c) die vereinbarte Warenmenge in vereinbarten Terminen nicht abgenommen wird; in einem solchen Fall ist der Käufer verpflichtet dem Verkäufer sämtliche Kosten zu erstatten, die ihm durch die Herstellung der Waren entstanden sind
  - d) dies im Kauf- oder Rahmenvertrag aufgeführt ist
- F.2. Der Vertragsrücktritt tritt am Tag der Zustellung seiner schriftlichen Ausführung an die jeweils andere Vertragspartei in Kraft.

## G. Sonstiges

- G.1. Teilweise Lieferungen sind erlaubt. Der Käufer zahlt die tatsächlich gelieferte Menge.
- G.2. Der Käufer ist verpflichtet dem Verkäufer anhand seines Antrags die gelieferte Menge betreffende Dokumentation (z.B. Transportdokument, das den Bestimmungsort der Waren mit dem Namen und der Unterschrift des Spediteurs beinhaltet, Bestätigung des Käufers, dass dieser die Waren an den Warenbestimmungsort transportiert hatte), einschließlich der Bestätigung zur Übernahme der Waren, ausgestellt von der Person, die Waren im Namen des Käufers empfangen hatte. Wenn der Käufer diese Pflicht verletzen sollte, ist er verpflichtet den Verkäufer für die am Verkäufer seitens der Steuerbehörden infolge der Verletzung der Pflichten des Käufers, die in diesem Artikel festgelegt sind, gefordert werden, zu entschädigen.

- G.3. Sollte es zu Ereignissen kommen, die zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses nicht vorausgesehen werden können und die dem Verkäufer ein Hindernis bei der Erfüllung seiner Vertragspflichten

verursachen, ist der Verkäufer berechtigt die Erfüllungspflicht um die Zeit der Dauer dieses Hindernisses zu verlängern.

- G.4. Bei sämtlichen Fällen der die Verantwortung ausschließenden Umstände ist der Verkäufer berechtigt vom Vertrag zurück zu treten, ohne dass dem Käufer Anspruch auf Schadensersatz entsteht.
- G.5. Die Paletten werden seitens des Verkäufers nur im unbeschädigten Zustand zur Rücknahme abgenommen. Bei beschädigten Paletten, bei denen die Rücknahme nicht erfolgt, findet die Bestimmung § 13 Abs. 1 Buchst. b) des Gesetzes Nr. 477/2001 Slg. über Verpackungen Anwendung. Ihre Beseitigung wird seitens des Käufers selbst im Sinne des Gesetzes Nr. 185/2001 Slg. über Abfälle in der Fassung späterer Vorschriften sichergestellt.
- G.6. Auf die Anzahl zurückgegebener, unbeschädigter Stücke wird vom Verkäufer eine steuerliche Gutschrift ausgestellt.
- G.7. Sollten einige Bestimmungen dieser AGLB ungültig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit sonstiger Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich die ungültige Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst am nächsten kommt. Sollten die AGLB eine Lücke enthalten, die eine Korrektur erfordern würde, werden die Vertragsparteien diese Lücke durch eine ergänzende Bestimmung beseitigen, die den wirtschaftlichen Zweck des Vertrages berücksichtigt.
- G.8. Auf die Anzahl zurückgegebener, unbeschädigter Stücke wird vom Verkäufer eine steuerliche Gutschrift ausgestellt.
- G.9. Der Verkäufer hält jegliche im Kaufvertrag aufgeführten Angaben und jegliche Informationen oder Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag erworben wurden, für vertraulich.
- G.10. Der Vertrag, an den diese AGLB gebunden sind, richtet sich nach dem tschechischen Recht, und zwar insbesondere an die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften.
- G.11. Die Vertragsparteien sind verpflichtet darauf zu achten, dass bei der Regelung der Vertragsbeziehungen oder bei der Realisierung der gegenseitigen Leistungen alles beseitigt wird, was die Entstehung von Streiten zu Folge haben könnte.
- G.12. Jede der Vertragsparteien wird der jeweils anderen Vertragspartei jegliche Änderung der Angaben im Gewerbeschein, im Handelsregister oder in einer anderen Evidenz oder die Tatsache, dass es zur Beantragung eines Konkurses, Ablehnung des Konkursantrages wegen Vermögensmangel oder zur Ausgleichsbeantragung gekommen ist, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- G.13. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass sämtliche ihre aus diesem Verpflichtungsverhältnis entstandene oder mit diesem im Zusammenhang stehende Streitigkeiten nach der Wahl des Antragstellers entweder vor dem allgemeinen Gericht des Antraggegners oder im Schiedsverfahren (am Schiedsgericht bei der Handelskammer der Tschechischen Republik und Agrarkammer der Tschechischen Republik in Prag) gemäß Gesetz Nr. 216/1994 Slg. über Schiedsverfahren und Ausübung der Schiedsbefunde in der Fassung späterer Vorschriften entschieden werden.
- G.14. Verarbeitung personenbezogener Daten:
1. Der Verkäufer verpflichtet sich sämtliche Angaben der mit dem Vertragsverhältnis verbundenen Personen, die er vom Käufer zu Verkaufszwecken erhält und die den Charakter personenbezogener Daten aufweisen, in Übereinstimmung mit der im Bereich der personenbezogenen Daten geltenden Legislative – insbesondere mit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 über den Schutz natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und über den freien Umlauf dieser Daten (nachfolgend nur als „GDPR“) zu handhaben. Nähere Informationen zum Umfang der Datenverarbeitung und zur Sicherstellung des Schutzes personenbezogener Daten finden Sie auf den Internetseiten des Verkäufers [www.strechycomax.cz](http://www.strechycomax.cz) im Ordner Dokumente.
  2. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass der Verkäufer mit dem Käufer Kontakt aufnehmen kann; konkret ist er mit der Zusendung sämtlicher geschäftlicher Mitteilungen einverstanden, und zwar in der Form des persönlichen, telefonischen, elektronischen, schriftlichen Kontakts oder in einer anderen Form des Kontakts. Der Käufer ist mit der Verwendung der Kontaktangaben seitens des Verkäufers zu den oben aufgeführten Zwecken ausdrücklich einverstanden; der Käufer hat jedoch das Recht jederzeit beim Verkäufer eine Löschung aus der Liste zu beantragen.
- G.15. Die vom Absender bestätigten und mit E-Mail gesandten elektronischen Kopien besitzen die Gültigkeit eines Originals. Der Käufer ist verpflichtet die bestätigte Kopie an die im Kaufvertrag aufgeführte E-Mail-Adresse des Verkäufers zurück zu senden.
- G.16. Der Inhalt der Verträge wird von beiden Parteien für vertraulich gehalten; die Parteien verpflichten sich ihren Inhalt an keine Dritten weiterzuleiten. Bei einer gesetzlichen Notwendigkeit erlöscht die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit.

Eintrag in dem durch das Stadtgericht in Prag geführten HR, Abteil B, Einlage 11701

[www.mtcomax.cz](http://www.mtcomax.cz)

